

Kostentragung

Anhang zur Betriebsvereinbarung mit KWB für direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Kraftwerke

Version 1.0 vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Kostentragungsthemen	2
1.1	DEKWE	2
1.2	Schutz und Schutzauslösungen	2
1.3	Aktivierung der automatischen Frequenzentlastung	3
1.4	Frequenzrelais	3
1.5	Spannungskollaps im ÜN	3
1.6	Kostentragung bei grossen Projekten und bei besonderen Fällen sowie bei Anpassungen oder Absagen von geplanten ABN	3
1.7	Prüfungen von Messeinrichtungen	4
1.8	Konformitätstest	4
1.9	Datenerhebung gemäss Anhang KWB Daten	4
1.10	Zusätzliches Übertragungssystem und Sprachkommunikationssystem	5
1.11	Gutachten für unterspannungsseitige Messung von Transformatoren	5
1.12	Bagatellklausel	5
1.13	Kostentragung für die übrigen Fälle	5
1.14	Vorgehen bei Entscheiden, die den Kostentragungsregelungen widersprechen	5

1 Kostentragungsthemen

- (1) Die folgenden Ziffern des vorliegenden Anhangs gelten für VNB: Ziff. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14. Die übrigen Ziffern des vorliegenden Anhangs finden keine Anwendung auf VNB.
- (2) Die folgenden Ziffern des vorliegenden Anhangs gelten für KWB: Ziff. 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14. Die Ziff. 1.4 des vorliegenden Anhangs findet keine Anwendung auf KWB.

1.1 DEKWE

- (1) Die zuständige Bilanzgruppe eines von einem DEKWE betroffenen Kraftwerks trägt keine aufgrund des DEKWEs entstehenden Ausgleichsenergiiekosten (siehe zu Letzteren die Regelungen im Bilanzgruppenvertrag), wenn abhängig von der Art der Massnahme folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Engpassreduzierende Massnahme:
Die KWB hat vorgängig sämtliche Anordnungen und Prozesse
 - (i) gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffern «Engpasswarnungsprozess», «Redispatch national durchführen» und «Redispatch international durchführen»,
 - (ii) gemäss Anhang «Daten KWB», Ziffer «Fristen, Zeithorizonte und zeitliche Auflösung der Daten in der Verfügbarkeitsplanung» und
 - (iii) gemäss Anhang «Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs» eingehalten, d.h. die Engpasswarnungen wurden eingehalten, die Production Responsible Party Schedules (PPS) und Reserve Responsible Party Schedules (RPS) wurden fristgerecht und korrekt gemeldet und die Redispatch-Anweisungen wurden eingehalten.
 - (b) Spannungsstützende Massnahme:
Die KWB hat sich konform mit dem Anhang «Spannungshaltung» verhalten, d.h. entweder hat sie die Ist-Spannung innerhalb des Toleranzbandes um die Sollspannung gehalten oder alternativ die am aktuellen Arbeitspunkt maximal verfügbare Blindleistung in die korrekte Richtung ein- resp. ausgespeist.
 - (c) Frequenzstützende Massnahme:
Da die Frequenz ein Problem der gesamten Synchronzone Kontinentaleuropa ist, gibt es bei einem DEKWE aufgrund der Frequenz keine spezifischen Voraussetzungen, die vom KWB einzuhalten wären und trägt die Bilanzgruppe eines von einem DEKWE betroffenen Kraftwerks entsprechend keine Ausgleichsenergiiekosten.

1.2 Schutz und Schutzauslösungen

- (1) Die Parteien tragen die Kosten von Installation, Betrieb und Unterhalt von Schutzsystemen grundsätzlich selbst. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Regelungen für die Frequenzrelais.
- (2) Die Parteien tragen die sich aus Schutzauslösungen ergebenden Kosten grundsätzlich selbst.
- (3) Die Haftung für Schäden (inkl. Ansprüche Dritter) infolge von Schutzauslösungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen und denjenigen in der «Betriebsvereinbarung».
- (4) Bestehen spezifischere vertragliche Regelungen betreffend Schutzauslösungen (beispielsweise für Special Protection Schemes) zwischen den Parteien, gehen diese vor.

1.3 Aktivierung der automatischen Frequenzentlastung

- (1) Beim automatischen Lastabwurf wird der ordentliche Abrechnungsmechanismus für die Ausgleichsenergie ab Auslösung bis zur Mitteilung des Erreichens des normalen Netzzustands in Bezug auf die Frequenz (vgl. Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Aktivität NLÜ-NBF, ATSO: Freigabe zur Wiederversorgung und Rückkehr zu den ursprünglich geplanten Arbeitspunkten erteilen») ausgesetzt und Swissgrid trägt während dieser Zeitspanne die Kosten für sämtliche in diesem Zusammenhang erbrachten Systemdienstleistungen.
- (2) Die Haftung für Schäden (inkl. Ansprüche Dritter) infolge von automatischem Lastabwurf richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen und denjenigen in der «Betriebsvereinbarung».

1.4 Frequenzrelais

- (1) Swissgrid übernimmt bei einer flächendeckenden Pflicht zur Neu- oder Ersatz-Installation von Frequenzrelais aufgrund neuer Anforderungen die Kosten der Installation auf allen Netzebenen. Neue Anforderungen sind solche, die nach Inkrafttreten der «Betriebsvereinbarung» an die Frequenzrelais gestellt werden.
- (2) Kosten für den Betrieb, Unterhalt und Altersersatz der Frequenzrelais sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.
- (3) Für die Installation von Frequenzrelais aufgrund neuer Anforderungen gemäss Abs. (1) entrichtet Swissgrid eine pauschale Abgeltung der Kosten für die Frequenzrelais und den Arbeitsaufwand für deren Installation. Die Höhe der Pauschale legt Swissgrid aufgrund von Durchschnittswerten der von einzelnen am ÜN angeschlossenen Verteilnetzbetreiberinnen eingeholten Kostenvorschlägen fest.
- (4) Die Verteilnetzbetreiberinnen informieren die an ihrem Netz angeschlossenen weiteren Verteilnetzbetreiberinnen über die Regelungen gemäss Abs. (1) bis (3).

1.5 Spannungskollaps im ÜN

- (1) Die Parteien haben die Absicht, die Kosten allfälliger künftiger Schutzsysteme zur Vermeidung eines Spannungskollapses analog zur Kostentragung bei den Frequenzrelais zu regeln, sofern diese in ihrer Umsetzung vergleichbar mit den Frequenzrelais sind und sie primär der Netzsicherheit im ÜN dienen.
- (2) Die Kostentragung bei Bezugsanpassungen und manuellem Lastabwurf ist in der «Vereinbarung zur Umsetzung des manuellen Lastabwurfs sowie der diesem vorgelagerten Bezugsanpassungen» geregelt.

1.6 Kostentragung bei grossen Projekten und bei besonderen Fällen sowie bei Anpassungen oder Absagen von geplanten ABN

- (1) Vorbehältlich von abweichenden Kostentragungsregelungen gilt, dass jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hat, die ihr infolge einer ABN entstehen.
- (2) Die Kostentragung für vereinbarte Massnahmen in Bezug auf die grossen Projekte und bei besonderen Fällen von ABN gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Mehrjahresverfügbarkeitsplanung (MJVP)» ist in der Grundsatzvereinbarung zu regeln.
- (3) Bei grossen Projekten oder in besonderen Fällen von ABN mit Grundsatzvereinbarung gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Mehrjahresverfügbarkeitsplanung (MJVP)» übernehmen Swissgrid oder diejenigen Anlagenbetreiberinnen am ÜN, welche die Anpassung oder Absage der ABN verursacht haben, die Kosten (beispielsweise Kosten für Dienstleister/Lieferanten), die Swissgrid und/oder den anderen Anlagenbetreiberinnen am ÜN als

unmittelbare Folge einer Anpassung oder Absage einer Ausserbetriebnahme entstanden sind (Verursacherprinzip). Wenn sich die Ursache für die Anpassung oder Absage der ABN nicht eindeutig zuweisen lässt, haben sich Swissgrid und die betroffenen Anlagenbetreiberinnen am ÜN über die Tragung bzw. Aufteilung der Kosten zu verständigen. Wenn die Anpassung oder Absage einer ABN durch eine VNB/KWB unmittelbare Kosten bei einer anderen VNB/KWB verursacht, regeln diese die Kostentragung unter sich.

- (4) Bei einer kurzfristigen Anpassung oder Absage (nach Zeitpunkt Gateclosure W-1 gemäss Anhang «Daten», Ziffer «Fristen, Zeithorizonte du zeitliche Auflösung der Daten in der Verfügbarkeitsplanung») einer vereinbarten oder festgelegten ABN übernimmt Swissgrid oder diejenigen Anlagenbetreiberinnen am ÜN, welche die Anpassung oder Absage der ABN verursacht hat, die Kosten (beispielsweise Kosten für Dienstleister/Lieferanten), die Swissgrid und/oder den anderen Anlagenbetreiberinnen am ÜN als unmittelbare Folge einer Anpassung oder Absage einer Ausserbetriebnahme entstanden sind.
- (5) Die Nachweise zu den Kosten, die Swissgrid und/oder den anderen Anlagenbetreiberinnen am ÜN als unmittelbare Folge einer Anpassung oder Absage einer Ausserbetriebnahme entstanden sind, sind von der Partei zu erbringen, welche die Kosten geltend macht, und können von der in Anspruch genommenen Partei geprüft werden. Die Parteien stimmen überein, dass bei allen Kostenübernahmen in Zusammenhang mit Anpassungen und Absagen von ABN nur Kosten zu übernehmen sind, die unter Berücksichtigung von Schadenminderung und Schadenvermeidung nicht vermieden werden können.

1.7 Prüfungen von Messeinrichtungen

- (1) Die Kosten von Prüfungen von Messeinrichtungen gemäss Anhang «Nutzung des ÜN durch die KWB», Ziffer «Messeinrichtungen» trägt die KWB, sofern die Prüfung von der KWB verlangt wurde und wenn das Prüfungsergebnis innerhalb der üblichen Toleranz gemäss Metering Code liegt. Andernfalls trägt Swissgrid die Kosten der Prüfung.

1.8 Konformitätstest

- (1) Die Kosten von Konformitätstests auf Verlangen einer Partei gemäss «Betriebsvereinbarung», Ziffer «Konformitätstests» trägt die den Konformitätstest beantragende Partei, wenn das Testergebnis zeigt, dass die betrieblichen Anforderungen erfüllt sind. Andernfalls trägt die Partei, bei der die betrieblichen Anforderungen nicht erfüllt sind, die Kosten des Konformitätstests.
- (2) Besteht eine Partei auf die Durchführung des Konformitätstests gemäss Anhang «Schnittstellenhandbuch Betriebsführung», Ziffer «Koordination von Konformitätstests», obwohl die verursachende Partei, welche die betrieblichen Anforderungen nicht erfüllt, bekannt ist, trägt die Partei, die auf die Durchführung besteht, die Kosten. Die betroffenen Parteien können sich auf eine davon abweichende Kostenregelung einigen.

1.9 Datenerhebung gemäss Anhang KWB Daten

- (1) Ist die KWB zur Angabe und/oder zur Erhebung der gemäss dem Anhang «Daten» geforderten Daten der Kategorie B auf Leistungen Dritter angewiesen (z.B. für Messungen, Ersatzwerte, Simulationen), gilt Folgendes:
 - (2) Erachtet die KWB diesen Drittaufwand als nicht angemessen, hat sie dies Swissgrid mit einer Begründung (insbesondere zur Angemessenheit, zum Bezug des Dritten) und einer Kostenschätzung mitzuteilen. Die Parteien verständigen sich über das weitere Vorgehen.
 - (3) Finden sie keine Einigung, kann Swissgrid die Erhebung bzw. die Lieferung der Daten und Informationen nur verlangen, wenn sie vorgängig eine vollumfängliche Kostenzusage erteilt. Andernfalls besteht für die betroffene KWB keine Pflicht zur Daten- bzw. Informationslieferung.

- (4) Dritte sind nachgelagerte oder benachbarte Netzbetreiber, Hersteller, o.ä., nicht aber Eigentümer der betroffenen Anlagen oder Konzerngesellschaften.

1.10 Zusätzliches Übertragungssystem und Sprachkommunikationssystem

- (1) Die Kosten von zusätzlichen von Swissgrid zur Verfügung gestellten Übertragungssystemen resp. Sprachkommunikationssystemen gemäss «Betriebsvereinbarung», Ziffer «Telekommunikationssysteme» trägt Swissgrid. Die VNB/KWB stellt unter Vorbehalt von abweichenden Regelungen in anderen Verträgen den Platz für das entsprechende System kostenlos zur Verfügung.

1.11 Gutachten für unterspannungsseitige Messung von Transformatoren

- (1) Die Kosten von durch Swissgrid in Auftrag gegebene Gutachten gemäss Anhang «Technische Bestimmungen betreffend der Messdatenbereitstellung bei fehlenden Messeinrichtungen», Ziffer «Betroffenen Transformatoren» trägt Swissgrid, wenn das Gutachten die Korrektheit der Umrechnung durch die VNB/KWB bestätigt, ansonsten sind diese von der VNB/KWB zu tragen.

1.12 Bagatellklausel

- (1) Wenn die Kosten im Einzelfall den Betrag von CHF 5'000 nicht übersteigen, verzichtet jede Partei darauf, der anderen Partei diese Kosten in Rechnung zu stellen, auch wenn sie nach dieser Vereinbarung oder ihren Anhängen dazu berechtigt wäre.
- (2) Sofern die Abrechnung der Kosten automatisiert ausgeführt wird, gilt die Bestimmung gemäss Ziff. 1.12 (1) nicht.

1.13 Kostentragung für die übrigen Fälle

- (1) Sofern die Parteien keine spezifische Kostentragungsregelungen in dieser Vereinbarung oder ihren Anhängen getroffen haben, trägt jede Partei die ihr aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten je selbst. Vorbehalten bleiben die in der «Betriebsvereinbarung», Ziffer «Haftung» getroffenen Regelungen.
- (2) Wenn nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unvorhergesehene Fälle auftreten oder von den Parteien nicht erkannte Fälle eintreten, aufgrund derer eine Partei der Ansicht ist, dass das Prinzip gemäss Abs. 1.13 (1) für diesen Fall nicht angemessen ist, dann steht dieser Partei das Recht zu, in dieser Sache an die EICOM zu gelangen.

1.14 Vorgehen bei Entscheiden, die den Kostentragungsregelungen widersprechen

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass die Kosten der hier vereinbarten Kostentragungsregelungen nicht den Regelungen der Anrechenbarkeit des StromVG widersprechen.
- (2) Sollte die EICOM oder ein Gericht rechtskräftig einen Entscheid treffen, der zur Folge hat, dass eine der Regelungen in diesem Anhang bei der jeweiligen Partei zu nicht anrechenbaren Kosten führt, dann verpflichten sich die Parteien sich gegenseitig und gegebenenfalls weitere betroffene Partner, die eine gleichartige Vereinbarung abgeschlossen haben, zu informieren. Diese verständigen sich über das weitere Vorgehen.

Swissgrid AG

Ort/Datum

Name: [Ranghöhere Person]

Funktion: [Funktion]

[Name der Vertragspartnerin]

Ort/Datum

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]

Name: [Zuständige Person]

Funktion: [Funktion]

Name: [Name]

Funktion: [Funktion]